

Entwurf eines Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Gemeinden an Windparks

August

2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bundeseinheitliche Regelung durch § 6 EEG.....	4
3	Erweiterung des § 6 EEG: BWE-Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger	4
4	Gesetzentwurf ThürWindBeteilG.....	5
4.1	§ 2 Anwendungsbereich	6
4.2	§ 4 Grundsatz der Beteiligung	6
4.2.1	Einengung auf „Sparprodukt“ widerspricht der gelebten Praxis	7
4.2.2	50-Prozent-Grenze	8
4.2.3	Berechtigte.....	8
4.2.4	Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells.....	8
4.2.5	20-jährige Laufzeit	9
4.2.6	Zeitpunkt	9
4.3	§ 5 Andere Beteiligungsformen.....	9
4.4	§ 6 Lokalstromtarif	9
4.5	§ 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen.....	10
4.6	§ 9 Durchführung	10
4.7	§ 10 Ausgleichsabgabe.....	10

1 Einleitung

Dem Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist die Teilhabe der Bevölkerung an Windenergieprojekten vor Ort seit jeher ein wichtiges Anliegen. Der ambitionierte Ausbau der Windenergie an Land sollte stets unter breiter gesellschaftlicher Beteiligung stattfinden, so dass die Menschen in den Regionen konkret von der Windenergie profitieren. Lokale Wertschöpfung und finanzielle Teilhabe an den Einnahmen unterstützen die Energiewende. Die Windenergie an Land erfährt dort eine große Zustimmung, wo Menschen vor Ort beteiligt werden. Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der kommunalen Beteiligung bundesweit gestärkt. Hierzu hat der BWE ein Informationspapier vorgelegt.¹ Diese freiwillige Möglichkeit wird in einem Großteil der Projekte auch genutzt. Allerdings regelt der § 6 EEG nur die Beteiligung von Kommunen; die Teilhabe von Bürger*innen vor Ort sieht er nicht vor. Die Bevölkerung wünscht sich zum Teil aber auch konkrete Vorteile wie etwa lokale Stromtarife.² Hier sind sehr unterschiedliche finanzielle Beteiligungsoptionen möglich. Mehrere Bundesländer haben bereits eigene Beteiligungsgesetze beschlossen oder diskutieren dies aktuell.

Mecklenburg-Vorpommern (2016) und Brandenburg (2019) beispielsweise haben bereits entsprechende Landesgesetze umgesetzt. Nun hat auch Thüringen den Entwurf eines Beteiligungsgesetzes vorgelegt. Durch die deutlich unterschiedlichen Ansätze entsteht jedoch ein Beteiligungs-Flickenteppich unübersichtlicher Regelungen. Zwar ist es grundsätzlich positiv, wenn vor Ort aus verschiedenen Möglichkeiten die jeweilig beste gewählt werden kann, da die Bedürfnisse lokal unterschiedlich sein können. Als BWE befürworten wir aber ein bundeseinheitliches Vorgehen und eine Regelung in § 6 EEG, die individuelle Landesgesetze erübrigen würde. Für die Beteiligung von Bürger*innen, die über die Beteiligung von Kommunen hinaus geht, haben wir eine gesonderte Regelung vorgeschlagen, die in einem § 6a EEG realisiert werden könnte (s.a. Kap. 3).³ Diese Regelung würde sicherstellen, dass strafrechtliche Fragen der Vorteilsgewährung ausgeschlossen sind und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern noch häufiger als jetzt schon erfolgen könnte. Der Bundesgesetzgeber sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine abschließende Regelung zu erlassen. Damit würden einheitliche Beteiligungsformate sichergestellt und die Akzeptanz gestärkt, weil nicht die Ländergrenzen die Form der Beteiligung bestimmen würden. Ein Flickenteppich von Regelungen wird die Umsetzung von Projekten unnötig verkomplizieren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf widerspricht dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung. Dennoch steht es den einzelnen Bundesländern wie oben dargestellt frei, eigene Beteiligungsgesetze zu erlassen. Aus Sicht des BWE ist der Entwurf bürokratiearm und bietet eine breite Optionsvielfalt an. Damit können für die Kommunen maßgeschneiderte Lösungen erarbeitet werden. Allerdings ist die Festlegung auf Sparprodukte nicht zielführend. In der Praxis des Beteiligungsgesetzes aus Mecklenburg-Vorpommern erweist sich dieses Instrument als wirkungslos. Die vorgesehenen Ausgleichsabgaben sind aus Verbandssicht zu hoch angesetzt und spiegeln nicht die Realität der Projekte wieder. Es liegt nun bei

¹ BWE-Informationspapier: Die finanzielle Beteiligung von Gemeinden beim Ausbau der Windenergie an Land nach § 6 EEG 2023 - [LINK](#).

² Vgl. Ariadne-Bürgerkonferenz zur Stromwende - [LINK](#).

³ Vgl. BWE Förderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel, S. 96 ff - [LINK](#).

den Fraktionen des Thüringer Landtags, den Gesetzesentwurf zu optimieren. Dafür legt der BWE im Folgenden seine Anpassungsvorschläge vor.

2 Bundeseinheitliche Regelung durch § 6 EEG

Der BWE befürwortet grundsätzlich eine bundeseinheitliche Regelung, um unterschiedliche Landesgesetze und einen somit entstehenden Flickenteppich der Landesbeteiligungsgesetze zu vermeiden. Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Wir begrüßen, dass momentan geprüft wird, welche Möglichkeiten es gibt, den § 6 EEG doch noch verbindlich zu machen.

Fragt man nach der bisherigen Wirksamkeit von § 6 EEG, so muss beachtet werden, dass die Kommunalabgabe zunächst nur an neue Windparks weitergegeben werden durfte. Konkret war dies seit 2021 der Fall. Hingegen ist es erst seit 2023 möglich, dass auch Bestandsparks von der Kommunalabgabe profitieren dürfen. Es fällt ebenso ins Gewicht, dass für jede Anlage ein separater Vertrag mit den Kommunen geschlossen werden muss. Vor diesem Hintergrund sind noch nicht alle Zahlungsströme etabliert, sodass es für eine Auswertung zu diesem Zeitpunkt noch zu früh ist.

3 Erweiterung des § 6 EEG: BWE-Vorschlag zu Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger

Momentan regelt § 6 EEG 2023 ausschließlich die finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Es fehlt ein Instrument, das auch deren Einwohner*innen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbietet, und zwar ohne in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Es ist also entscheidend, dass diese Möglichkeiten von der Sanktionierung durch §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sind. Der Vorschlag ermöglicht Spielraum für eine auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zugeschnittene Beteiligung, bei der die Möglichkeiten der Beteiligung insgesamt jedoch überschaubar bleiben. Wir regen daher die Einführung des folgenden § 6a EEG 2023 NEU an:

„§ 6a Weitere Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe

(1) Betreiber von Windenergieanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat.

(2) Betreiber von Freiflächenanlagen dürfen in Gemeinden oder Landkreisen, die von der Errichtung ihrer Anlage gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 betroffen sind, Teilhabemaßnahmen gemäß Absatz 4 ohne Gegenleistung anbieten oder sich an solchen beteiligen.

(3) Vereinbarungen über Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen für Windenergieanlagen bereits zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 1 und für Freiflächenanlagen zu dem in § 6 Absatz 4 Nr. 2 festgelegten Zeitpunkt. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(4) Teilhabemaßnahmen nach diesem Paragrafen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere

- 1. vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen*
- 2. attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)*
- 3. die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen*
- 4. Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)*
- 5. Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität)*
- 6. privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf)*
- 7. Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und*
- 8. Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.*

Teilhabemaßnahmen dürfen nicht aus direkten finanziellen Zuwendungen ohne Gegenleistung an die Gemeinden oder Landkreise bestehen, sondern unterliegen einer Zweckbindung gemäß Satz 1. Der Zweck der Teilhabemaßnahme ist in der schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 3 festzuhalten. Teilhabemaßnahmen dürfen nicht einzelne Personen oder Personenmehrheiten persönlich begünstigen, es sei denn, dies ist durch den Zweck der Maßnahme zwingend vorgegeben.

(5) Teilhabemaßnahmen sind von den [Gemeinden oder Landkreisen] in geeigneter Weise, z.B. im [Amtsblatt], zu veröffentlichen.“

4 Gesetzentwurf ThürWindBeteilG

Thüringen hat seit 2016 mit dem Siegel „Faire Windenergie Thüringen“ auf Selbstverpflichtung und freiwillige Möglichkeiten gesetzt, finanzielle Beteiligung für Bürger*innen zu schaffen. Das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Anwohnenden sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) löst das freiwillige Siegel gewissermaßen ab, indem es den Weg der Verbindlichkeit einschlägt. Ziel ist, vor dem Hintergrund des bis 2032 verpflichtenden Flächenziels von 2,2 Prozent der thüringischen Landesfläche, mehr Akzeptanz für Windenergie an Land zu erreichen, indem Bürger*innen direkt und niedrigschwellig sowie ohne bürokratischen Aufwand vom Windparkbetrieb profitieren können.

Im Vergleich zu den verschiedenen Bundesländer-Regelungen, die zur kommunalen Beteiligung und Bürgerbeteiligung beschlossen wurden oder aktuell diskutiert werden, besitzt der vorliegende Entwurf aus Thüringen den Vorteil, dass er bürokratiearm ist und trotzdem unterschiedlichste Beteiligungsoptionen eröffnet. So hat die Standortkommune die Wahl, ob sie von § 6 EEG in Verbindung mit einer direkten Bürgerbeteiligungsform Gebrauch macht oder die Landesregelung bevorzugt und sich

mit der Vorhabenträgerin⁴ auf eines der Beteiligungsmodelle einigt. Gleichzeitig gibt es im Gesetzentwurf jedoch auch verschiedene Aspekte, die verändert werden sollten, um eine wirksame Beteiligung sicherzustellen. Im Folgenden gehen wir darauf genauer ein.

4.1 § 2 Anwendungsbereich

Bei § 2 ThürWindBeteilG fehlt eine Übergangsbestimmung. Diese Lücke betrifft Windenergieanlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Planungs- und Vermarktungsphase waren, jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden sollen. Diese Anlagen wären ebenfalls von den neuen Regelungen betroffen.

Diese Situation führt zu Schwierigkeiten in den gegenwärtigen Vermarktungsprozessen, was daran liegt, dass aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme auch bereits erteilte Genehmigungen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden. Als Konsequenz müssten laufende Projekte ökonomisch neu kalkuliert werden, falls das Gesetz in der aktuellen Form in Kraft treten sollte.

Deshalb schlägt der BWE folgende Formulierung vor:

„Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz [...] genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden.“

4.2 § 4 Grundsatz der Beteiligung

Aus dem Gesetzentwurf wird nicht hinreichend deutlich, inwieweit die Regelungen zur Beteiligung von Anwohnenden abschließender Natur sind. Aus § 4 Abs. 1 folgt zwar, dass die Vorhabenträgerin gehalten ist, die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohner*innen angemessen an den Erträgen zu beteiligen. Diese Verpflichtungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 (Kommunalbeteiligung gem. § 6 Abs. 2 EEG 2023) und Angebot eines direkten Beteiligungsmodells umzusetzen, das nach § 4 Abs. 3 wiederum (als Regelfall) durch Strompreiserlösgutschrift oder Sparprodukt umgesetzt werden kann. Alternativ dazu (§ 5 Abs. 1) kann die Standortgemeinde von der Vorhabenträgerin verlangen, dass ein Lokalstromtarif, eine finanzielle Unterstützung eines lokalen Wärmenetzes oder eine direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe, Industrie oder gemeindliche Einrichtungen erfolgen. Außerdem können sich Standortgemeinde und Vorhabenträgerin einvernehmlich auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen (§ 5 Abs. 2).

Nicht ausdrücklich geregelt ist jedoch, ob und inwieweit eine Vorhabenträgerin, die „alle“ Anforderungen aus dem ThürWindBeteilG erfüllt, noch berechtigt ist, aus eigener Initiative ein zusätzliches Beteiligungsmodell aufzulegen, etwa durch ein am Markt stark verbreitetes (ggf. schwarmfinanziertes) Nachrangdarlehen, durch genossenschaftliche Beteiligungsformen oder bestimmte gesellschaftsrechtliche Beteiligungen. Da der Gesetzentwurf streng genommen nur regelt, inwieweit berechtigten Anwohner*innen durch die Vorhabenträgerin ein Beteiligungsmodell angeboten werden muss, sind insoweit keine Einschränkungen für weitergehende, freiwillige Modelle von Bürgerbeteiligungen erkennbar. Dennoch sollte dies im Gesetz unbedingt klargestellt werden.

⁴ Juristische Person, daher wird das Femininum verwendet.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 6 NEU an:

„Das Recht der Vorhabenträgerin beziehungsweise des Vorhabenträgers, über die in Absätze 2 und 3, § 5 Abs. 1 und 2 verpflichtend vorgesehenen Beteiligungsmodelle hinaus Kapitaleinwerbungen vorzunehmen und insbesondere Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG öffentlich anzubieten, bleibt unberührt.“

Die Bezugnahme auf § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG stellt sicher, dass nicht „alle“ Finanzinstrumente aufgelegt werden können, insbesondere nicht solche, die zu Bürgerbeteiligungen überhaupt keinen realen Bezug haben (etwa Optionen, Derivate, Kryptowerte etc.).

4.2.1 Einengung auf „Sparprodukt“ widerspricht der gelebten Praxis

§ 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG sieht als Normalfall vor, dass die finanzielle Beteiligung der Anwohner*innen über eine jährliche Strompreiserlösgutschrift oder die Auflage eines Sparprodukts geschieht.

Die Fokussierung auf sogenannte Sparprodukte sieht der BWE kritisch, da hier die Umsetzung unnötig eingengt wird. Damit für die Zurverfügungstellung von Kapital für die Windenergie möglichst breite Anreizwirkungen gesetzt werden, sollte keine Einengung auf bestimmte Finanzprodukte stattfinden (s. o.). Sparprodukte werden von Banken realistisch nur dann angeboten, wenn die Windenergieanlage ebenfalls über diese Bank finanziert wurde. Da letztlich in ein Bankprodukt investiert wird, besteht allenfalls ein indirekter Bezug zum Projekt, was die Anreizwirkung aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Investor*innen schwächt. Die Umsetzungsfähigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit (regionale) Banken sich überhaupt bereit erklären, dieses Produkt anzubieten. Diese Regelung ist offensichtlich dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG) nachgebildet. Die dortige Regelung („Sparbrief“) hat sich in der Praxis als weitgehend wirkungslos erwiesen; entsprechende Angebote konnten in der Regel nicht voll platziert werden.

Der BWE empfiehlt an dieser Stelle (§ 4 Abs. 3) eine flexible Regelung, die letztlich alle Finanzprodukte einer Vorhabenträgerin ermöglicht. Zwar sind andere Finanzprodukte nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 schon nach dem gegenwärtigen Entwurf möglich. Dies setzt aber eine einvernehmliche Regelung mit der Standortgemeinde voraus. Die hinreichende Flexibilität sollte daher schon in § 4 Abs. 2 angelegt sein. Dies würde über die vorgeschlagene Regelung des § 4 Abs. 6 NEU hinaus ermöglichen, dass flexible Beteiligungsmodelle auch in die Systematik des ThürWindBeteilG eingebettet sind und die Vorhabenträgerin nicht lediglich darauf verwiesen wird, diese Finanzprodukte zusätzlich anzubieten.

Eine derartige Flexibilität ist im derzeitigen Entwurf nicht gewährleistet, auch nicht durch den Zusatz „insbesondere“, da anderweitige Alternativen ohnedies nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 zulässig sein sollen. Auch die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 (S. 15f) spricht nur von „zwei Optionen“. Somit könnte der Zusatz „insbesondere“ zu Verwirrung führen.

Der Gesetzgeber des Freistaats Thüringen legt bei Bürgerbeteiligungsmodellen einen Schwerpunkt auf Gestaltungen, bei denen der finanzielle Vorteil möglichst einem „breiten Kreis“ zu Gute kommen soll und nicht nur „wenigen Bürgern“, die zu einer Eigeninvestition in der Lage sind (Gesetzesbegründung siehe Seite 3). An dieser Stelle ergeben sich jedoch gewisse Zielkonflikte mit der hier vertretenen Ausrichtung auf eine möglichst hohe Flexibilität. Diese Zielkonflikte könnten aber dadurch aufgelöst werden, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen des § 4 Abs. 3 ThürWindBeteilG verpflichtet wird, auch bei Auflage eines Sparprodukts oder eines Finanzinstruments in jedem Falle eine Strompreiserlösgutschrift anzubieten, die dann „allen“ zu Gute kommt.

Daher regt der BWE folgenden Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 1 ThürWindBeteilG an:

„Als finanzielles Beteiligungsmodell für berechtigte Einwohnerinnen und Einwohner gelten jährliche Strompreiserlösgutschriften. Daneben kann die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger ein Sparprodukt pro Haushalt auflegen oder Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG begeben.“

4.2.2 50-Prozent-Grenze

Die 50-Prozent-Grenze in § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG erscheint intransparent. Insbesondere ist selbst in der gegenwärtigen Fassung nicht eindeutig klar, wie der Umfang der Beteiligung bei einem langfristig laufenden Sparprodukt errechnet werden soll. Es bietet sich daher an, eine prozentuale Kopplung nur in Bezug auf die Strompreiserlösgutschriften vorzunehmen. Der BWE regt eine geringere Prozentzahl an und bittet um Prüfung einer praxistauglichen Höhe aus der Branche.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 2 ThürWindBeteilG:

„Der Umfang der Strompreiserlösgutschriften soll X Prozent der zu leistenden finanzielle Beteiligung betragen.“

4.2.3 Berechtigte

§ 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG sieht vor, dass ein Sparprodukt durch ein Kreditinstitut zu offerieren ist. Der Terminus „offerieren“ ist jedenfalls in kapitalmarktrechtlicher Hinsicht völlig ungebräuchlich. Er ist außerdem missverständlich, da nicht klar ist, ob das Kreditinstitut Vertragspartner der Bürger*in/des Investors sein soll (so ist es wohl gemeint) oder lediglich die Funktion eines Absatzmittlers ausfüllen muss.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 3 S. 3 ThürWindBeteilG:

„Im Falle eines Sparprodukts kann nur ein Kreditinstitut, das von der Vorhabenträgerin beziehungsweise dem Vorhabenträger zu benennen oder zu beauftragen ist, Emittent oder Vertragspartner der nach Satz 1 Berechtigten sein.“

4.2.4 Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells

Der Terminus des „direkten“ Beteiligungsmodells ist nicht klar definiert. Es erschließt sich nicht, was stattdessen ein „indirektes“ Beteiligungsmodell sein soll. Der ähnliche Begriff „Direktbeteiligung“ wird im Kapitalmarktrecht spezifisch für Vermögensanlagen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG verwendet. Unter dem Begriff kann ggf. auch auf gesellschaftsrechtliche Beteiligungsformen geschlossen werden, die zumindest nach dem gegenwärtigen Entwurf nicht gemeint sind. Besser ist daher, von „finanzieller Beteiligung“ zu sprechen, was in § 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG ohnehin der Fall ist. Insoweit ist die Begrifflichkeit im Gesetzesentwurf ohnedies inkonsistent, zumal in § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG nur von „Beteiligung“ (ohne „direkte“) die Rede ist.

Deshalb regt der BWE an, im vorgelegte Gesetzesentwurf generell den Begriff *„finanzielle Beteiligung“* einheitlich zu verwenden.

4.2.5 20-jährige Laufzeit

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG sieht eine 20-jährige Laufzeit vor. Dies ist insbesondere bei Finanzprodukten ungebräuchlich und auch für Bürger*innen sowie Anleger*innen – wegen der damit verbundenen Attraktivität der Kapitalbindung. Auch eine Bank wird ein Sparprodukt in der Praxis kaum auf 20 Jahre auflegen. Sparprodukte und Finanzinstrumente sollten daher von dieser Laufzeitvorgabe ausgenommen sein.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

„Dies gilt nicht für Sparprodukte und Finanzinstrumente gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1, 2, 3, 5 und 11 KWG.“

4.2.6 Zeitpunkt

§ 4 Abs. 4 ThürWindBeteilG verlangt, dass die (finanzielle) Beteiligung mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlagen zu erfolgen hat. Der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist schon wegen der langwierigen Genehmigungsprozesse vielfach nicht exakt antizipierbar. Es wäre gut, auch hier mehr Flexibilität vorzusehen und lediglich abzuverlangen, dass die (finanzielle) Beteiligung **spätestens** zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu gewähren ist.

Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 4 S. 2 ThürWindBeteilG NEU:

„Die finanzielle Beteiligung hat spätestens mit Inbetriebnahme [...] nachzuweisen.“

4.3 § 5 Andere Beteiligungsformen

Nach § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG können Standortgemeinden von Vorhabenträger*innen andere Beteiligungsmöglichkeiten (als die nach § 4 Abs. 2) verlangen. Andere Beteiligungsformen als diejenige nach § 6 EEG sollten für Vorhabenträgerinnen als alternative Möglichkeit angeboten werden können und nicht verpflichtend verlangt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG steht der Standortgemeinde das Recht zu, von den Vorhabenträgerinnen anstelle der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes eines der aufgeführten Beteiligungsmodelle zu fordern. Die Entscheidung über die Wahl der Beteiligungsmodelle sollte den Vorhabenträgerinnen obliegen, wobei gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle nicht zwingend vorgeschrieben werden sollten. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern verdeutlicht, dass diese Vorgehensweise in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Der BWE regt daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs.1 ThürWindBeteilG an:

„Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle anbieten auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen :[...].“

Zudem regt der BWE eine Erweiterung der Liste der Beteiligungsformen an, z.B. Zahlungen an Vereine oder zivilgesellschaftliche Initiativen.

4.4 § 6 Lokalstromtarif

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der

„zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 ThürWindBeteilG regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 ThürWindBeteilG der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüberhinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

4.5 § 8 Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen

In § 8 Abs. 1 ThürWindBeteilG sind die Adjektive „synchron und bilanziell“ nicht definiert. Der BWE regt eine Definition der beiden Begriffe an.

4.6 § 9 Durchführung

Um Vermarktungs- und Finanzierungsfragen seitens der Vorhabenträgerin nicht erst nach Erhalt der Genehmigung konkretisieren zu müssen, schlägt der BWE eine Regelung analog zu § 6 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor.

Die in § 9 Abs. 3 ThürWindBeteilG genannte Frist von drei Monaten kann zu Verzögerungen im Projektablauf führen. Während des Zeitraums von drei Monaten besteht für die Vorhabenträgerin eine Unsicherheit hinsichtlich der Planung und Vermarktung des Projekts. Es ist schwierig einzuschätzen, für welche Form der Beteiligung sich die Standortgemeinde letztendlich entscheiden wird. Klarheit über diese Entscheidung kann möglicherweise erst nach Ablauf dieser dreimonatigen Periode erlangt werden. Diese Situation verzögert den Fortschritt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien. Deshalb schlägt der BWE vor, die Frist auf **zwei Monate** zu verkürzen. Dies gilt, es auch im § 9 Abs. 2 ThürWindBeteilG zu berücksichtigen.

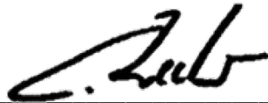
§ 9 Abs. 4 regelt, in welchem Fall sich die gewählte Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 und Absatz 2 BGB herausstellt. Die Nachweisführung für das Vorliegen einer Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 BGB könnte sich als problematisch erweisen. Insbesondere gestaltet sich die Anwendung der Kategorie der unüberwindbaren Leistungshindernisse gemäß § 275 Abs. 1 BGB (subjektive Unmöglichkeit) auf die potenziellen Szenarien in diesem Zusammenhang als anspruchsvoll. Die Erfüllung der Beweislast wird mit Schwierigkeiten verbunden sein. Der BWE regt an, **zusätzlich § 275 Abs. 2 BGB als Unmöglichkeitsgrund** mit aufzunehmen.

4.7 § 10 Ausgleichsabgabe

Eine Ausgleichsabgabe stellt eine sehr harte und unzumutbare Sanktion für die jeweilige Vorhabenträgerin dar. Dies könnte dazu führen, dass Projektierer*innen von der Planung von Windenergieanlagen in Thüringen absehen. Schlimmstenfalls würde somit der dringend benötigte

Ausbau der erneuerbaren Energien ausgebremst und insgesamt deutlich weniger Windenergieanlagen realisiert werden, als zur Zielerreichung nötig wären.

Konkret ist eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,5 Cent pro Kilowattstunde mehr als doppelt so hoch wie eine Zahlung, die nach § 6 EEG zu leisten wäre. Eine Ausgleichsabgabe in dieser Höhe ist nicht verhältnismäßig, sodass sie **herabzusetzen** ist. Zudem regelt § 10 Abs. 3 ThürWindBeteilG, dass die betroffenen Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Bürger*innen zu verwenden haben. Die genannten Möglichkeiten sind für eine Steigerung der Akzeptanz und den Rückhalt der Kommunen jedoch nicht ausreichend. Der BWE regt eine Erweiterung der Liste an (siehe Vorschlag § 6 a EEG NEU).



Carlo Reeker
Geschäftsführer



Kristina Hermann
Abteilungsleiterin Facharbeit Wind



Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

info@wind-energie.de

www.wind-energie.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen in alphabetischer Reihenfolge

Christina Hasse

Fachreferentin Planung
und Projektierung

c.hasse@wind-energie.de

Cornelia Uschtrin

Referentin Politik

c.uschtrin@wind-energie.de

Marco Utsch

Justiziar

m.utsch@wind-energie.de

Datum

25. August 2023